

25

AUSZUG

Baudepartement.

B. D. 1923

No. 497

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

des

KANTONS ST. GALLEN.

abgelegt

Sitzung vom 13. Juli 1923.

Betreffnis: [redacted] und Beteiligte, Rorschach; Rekurs
gegen Stadtrat Rorschach betreffend Projekt
für die Buchelistrasse.

No. 1467.

Das Baudepartement berichtet:

I. Am 4. Mai 1923 genehmigte der Stadtrat Rorschach die Baulinien für die zu korrigierende Buchelistrasse, welche die Verbindung bildet zwischen der mittleren Heidenerstrasse und dem neuen Friedhof. Schon vorher hatte der Gemeinderat das Strassenkorrektionsprojekt behandelt, worauf sich sämtliche in Frage kommenden Grundeigentümer mit der Abtretung des für die Korrektur der Strasse benötigten Bodens grundsätzlich einverstanden erklärten.

II. Anlässlich der Auflage des Baulinienplanes haben [redacted] und 4 Beteiligte beim Bauvorstand Rorschach eine andere Strassenführung verlangt, in dem Sinne, dass die korrigierte Strasse nicht dem Tracé des bestehenden Buchelistrasschens folge, sondern in die Richtung des benachbarten Bachlaufes verlegt werde. Eventuell wurde das Begehren gestellt, dass der Strassenkanal auf der ganzen Länge der Strasse erstellt werde und nicht bloss, wie vorgesehen, bis zum Hause Buchelistrasse 24.

III. Diese Einsprache wurde vom Stadtrat abgewiesen, und es wurde den Rekurrenten eine Frist von 10 Tagen zur Weiterziehung des Entscheides an den Regierungsrat angesetzt.

IV. Innert nützlicher Frist haben die Einsprecher Rekurs erhoben, wobei sie die beim Bauvorstand Rorschach gestellten Begehren wiederholten. Zu deren Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, dass durch die verlangte Verlegung der Strasse nur das un-

Beilagen.

wirtschaftliche Bachbett samt den beidseitigen Uferhängen erfasst und wesentlich weniger Kulturland in Anspruch genommen werde. Zugleich werde dadurch die schon längst gewünschte Eindeckung des Baches ermöglicht. Die eventuell angelegte Verlängerung des Strassenkanals sei notwendig, um Belästigungen und Benachteiligungen des anstossenden, tiefer liegenden Wieslandes bei Regengüssen zu verhüten.

V. Der Stadtrat Rorschach beantragt in seiner Vernehmlassung vom 9. Juni Abweisung des Rekurses, einmal schon deswegen, weil die Einsprache beim Stadtrat verspätet eingegangen sei und sodann auch aus materiellen Gründen. Wollte man die Strasse nach dem Vorschlag der Interessenten durchführen, so ergäben sich Mehrkosten im Betrag von wenigstens Fr. 40,000.--, welche die Behörde beim allgemeinen Ruf nach Sparsamkeit nicht verantworten könne. Ueberdies hätte die Strassenführung über den eingedeckten Bach die Nachteile der grösseren Steigung, der Unmöglichkeit, die Strasse später in richtiger Weise gegen Süden fortzusetzen, der Notwendigkeit der Beibehaltung des bisherigen Buchelisträsschens samt bleibender Unterhaltungspflicht der Anstösser.

Die vorgesehene Kanalisation auf dem mittleren Teilstück der Strasse auf eine Länge von etwa 85 m genüge. Im untern Teilstück könne die bestehende Dole für das Hausabwasser belassen und das Strassenabwasser bei der Einmündung in die Heidenerstrasse abgefangen werden. Im obersten Teilstück genügten die Seitenschalen und die beim Haus Buchelistrasse No. 24 zu erstellenden Schlammfänger. Es müsse einer spätern Zeit vorbehalten werden, die Kanalisation durchgehend auszuführen.

VI. Der Kantonsingenieur, dem die Rekursangelegenheit vom referierenden Departement zur Begutachtung in technischer Hinsicht überwiesen wurde, erstattete unterm 6. Juli nach Vornahme eines in Gegenwart des Bauverstandes der Gemeinde Rorschach und der Rekurrenten erfolgten Augenscheines folgenden Bericht:

" Das Projekt für die Korrektur der Buchelistrasse bezweckt

die Verbesserung des bestehenden, 3 m breiten Fahrweges, welcher als direkte Verbindung zwischen der mittleren Heidenerstrasse und dem neuen Friedhof dient. Nach dem vom städtischen Bauamt erstellten Projekte folgt die neue Strasse dem jetzigen Tracé und erhält eine Breite von 4,50 m.

Was das von den Rekurrenten verlangte Tracé anbelangt, so bietet dasselbe allerdings den Vorzug eines geradlinigen Strassenzuges vom Spital bis zum Friedhofareal und würde wenig wertvolles Land in Anspruch nehmen. Durch die Eindeckung des Baches mittelst Zementröhren käme derselbe für alle Zeiten in Wegfall, was für die betreffenden Anstösser von Vorteil wäre. Es ist daher wohl begreiflich, dass von letztern die Führung der Strasse längs dem Bach als eine zweckmässige Lösung betrachtet und empfohlen wird.

Neben diesen Vorteilen haften aber dem erwähnten Tracé erhebliche Mängel an, von denen die hohen Erstellungskosten in erster Linie in Betracht fallen. Auch die Steigungsverhältnisse sind ungünstiger als diejenigen auf der jetzigen Buchelistrasse, weil sich eine maximale Steigung von 9,56% auf eine Länge von 145 m ergibt. Da die Einmündung in die Friedhofstrasse 70 m westlich vom Eingange zum Friedhofe zu liegen käme und an jenem Punkte die Erstellung einer weiteren Einfahrt in denselben infolge der Terrainverhältnisse auch späterhin nicht möglich wird, so kann von einer günstigeren Einmündung gegenüber der projektierten nicht die Rede sein.

Da die jetzige Buchelistrasse bei einer Verlegung der Linie nicht ganz verschwinden könnte, wird keine Nutzbermachtung der betreffenden Bodenfläche möglich.

Um die Erstellungskosten für die Variante längs dem Bach nicht nur schätzungsweise bemessen zu müssen, veranlassten wir das Bauamt Rorschach zur Anfertigung eines generellen Projektes samt Kostenberechnung. Aus den typischen Querprofilen geht hervor, dass sich eine gänzliche Ausfüllung der Mulde, wie solche sich die Einsprecher vorstellten, nur mit grossem Materialaufwand erzielen

liesse. Die Eindeckung des Baches müsste mittelst 80 cm weiten Zementröhren mit Steinzeugeinlage erfolgen, was allein eine Ausgabe von Fr. 31,000.- erforderte. Für die Dammauffüllung wären 3500 m³ Material notwendig, welches in einer Distanz von 300 m gewonnen werden müsste. Die Gesamtkosten der Variante, inklusive Bodenerwerb, stellen sich daher auf Fr. 85,000.-, während der Voranschlag für das gemeinderätlich genehmigte Projekt, inklusive Bodenerwerb, eine Summe von Fr. 42,000.- vorsieht.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Vorteile, welche die Variante dem Verkehr und den betreffenden Liegenschaftsbesitzern bieten würde, in keinem Verhältnis zu den erheblichen Mehrkosten von Fr. 43,000.- ständen, sind wir der Ansicht, dass von der Ausführung der Variante abgesehen und die Korrektur der Buchelistrasse gemäss dem genehmigten Projekt ausgeführt werden soll.

Die Weglassung der Kanalisation im obersten Teile der Buchelistrasse bildet unseres Erachtens einen Mangel, der sich entschieden fühlbar machen wird. Da von der Friedhofstrasse vom oberhalb gelegenen Gelände her bei starken Niederschlägen, wie am Tage des Augenscheines, eine grosse Wassermenge der Buchelistrasse entlang hinunterfliesst, wird ein Ueberborden der seitlichen Schalen leicht eintreten und das Wasser über die Böschung abfliessen. Auch wäre infolge der Kanalisation in der Strasse die Entwässerung des Gebäudes der Gärtnerei zwischen Kreuzacker und Friedhofstrasse leicht möglich. Da sich die Kosten der erforderlichen Zementrohrleitung auf Fr. 5200.- belaufen und diese Position aus Sparrücksichten weggelassen wurde, möchten wir empfehlen, dass die Ausführung der obersten Kanalisationsstrecke in Wiedererwägung gezogen würde."

Hierauf zieht der Regierungsrat

in Erwägung:

1. Nachdem der Stadtrat den Einsprechern eine Frist von 10 Tagen zur Rekursergreifung an den Regierungsrat ausdrücklich eingeräumt hat und ein Rekurs innert dieser Frist formgerecht ein-

gereicht wurde, ist auf denselben materiell einzutreten. Die vom Stadtrat erhobene Einsprache der Verspätung kann deshalb nicht gehört werden, und zwar umso weniger, als die Pläne für die eigentliche Strassenkorrektur, aus welchen die Gestaltung des Projektes ersichtlich war, überhaupt nie öffentlich aufgelegt worden zu sein scheinen.

2. Die vom Kantonsingenieur gemachten Feststellungen zeigen, dass eine Verschiebung der Strassenlage in die vom Bach durchzogene Mulde, mit Auffüllung der letztern und mit Eindeckung des Baches, unwirtschaftlich wäre. Durch eine solche Verschiebung würden die Strassenbaukosten auf mehr als das Doppelte des Betrages erhöht, um den die vom Gemeinderat projektierte Korrektur durchgeführt werden kann. Diese Mehrkosten rechtfertigen sich umso weniger, als der von den Rekurrenten vorgeschlagene Variante bestimmte verkehrstechnische Mängel (grössere Steigung, ungünstige Einmündung in die Friedhofstrasse) anhaften, die das gemeinderätliche Projekt nicht oder doch in geringerem Masse aufweist. Zudem sind die wirklichen oder vermeintlichen Nachteile, welche dieses letztere für die Rekurrenten bringt, nicht von wesentlicher Bedeutung. Der Entzug von Kulturland beschränkt sich mit Rücksicht auf die Möglichkeit der Verwendung von bisherigem Strassenboden auf ein Minimum. Dem Begehren um Verlegung des Strassentracés kann aus diesen Gründen nicht entsprochen werden.

Dagegen ist das rekurrentische Eventualbegehren gutzuheissen, in dem Sinne, dass auch auf der obersten Teilstrecke der zu korrigierenden Strasse ein Kanal einzubauen ist. Auf Grund der Ausführungen im Gutachten des Kantonsingenieurs scheinen die von den Rekurrenten für den Fall der Weglassung der Kanalisation gehegten Befürchtungen durchaus begründet zu sein.

Auf Bericht und Antrag des referierenden Departementes wird hierauf vom Regierungsrat

beschlossen:

1. Der Rekurs sei in dem Sinne erledigt, dass am Tracé der

Buchelistrasse gemäss dem vom Gemeinderat genehmigten Projekt festgehalten werde, dass dagegen auch auf der obersten Teilstrecke der zu korrigierenden Strasse ein Kanal einzubauen sei.

Taxe für die Rekurrenten Fr.20.--.

2. Dem vom Gemeinderat am 4. Mai 1923 genehmigten Baulinienplan für die Buchelistrasse sei die regierungsrätliche Genehmigung erteilt.

Protokollauszug an das Bezirksamt Rorschach zuhanden des Stadtrates Rorschach (5 Beilagen, worunter ein genehmigter Baulinienplan), sowie von [REDACTED], Rorschach (1 Beilage) für sich und die übrigen Rekurrenten.

Protokollauszug samt Akten und einem genehmigten Baulinienplan an das Baudepartement.

Dem Protokoll gleichlautend:

Für den Staatsschreiber:

